



Marktgemeinde Karlstetten
Politischer Bezirk: St.Pölten-Land
Bundesland Niederösterreich

A - 3121 Karlstetten, Schloßplatz 1
☎: 02741/8276, Bauamt DW 12, Fax: DW 19
e-Mail: bauamt@turbo.at bzw. karlstetten@turbo.at

**Ortspolizeiliche Verordnung über die Vermeidung
von Lärm und sonstigen Belästigungen**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten hat aufgrund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 24. September 2008 unter TOP 10, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil
 - § 1 Ziele
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Begriffsbestimmungen
- 2. Abschnitt: Besonderer Teil
 - § 4 Verbote
 - § 5 Ausnahmen
 - § 6 Verwaltungsübertretung
- 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 7 Verfahren
 - § 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften
 - § 9 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Ziele

- § 1 Ziel dieser Verordnung ist
- 1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung,
 - 2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

Geltungsbereich

- § 2 Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Begriffsbestimmungen

- § 3 Im Sinne dieser Verordnung gilt als
- 1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
 - 2. Lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von elektrischen bzw. benzinbetriebenen Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind, im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
 - 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994, entsprechen. „Maschine“ ist eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen (Komponenten) oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie gegebenenfalls von Betätigungseinrichtungen, Steuer- und Energiekreisen usw., die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes zusammengefügt sind. Als Maschine wird auch eine Gesamtheit von Maschinen betrachtet, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren (verkettete Maschinen). Ferner gelten als Maschinen auswechselbare Ausrüstungen zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen von den Bedienungspersonen selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen oder an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind.

2. Abschnitt: Besonderer Teil

Verbote

§ 4

(1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.

(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

(3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.

(4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

2. der Betrieb von elektrischen oder benzinbetriebenen Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

3. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr, ausgenommen zur Wahlwerbung von politischen Parteien.

Ausnahmen

§ 5

(1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

Verwaltungsübertretung

§ 6

Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Verfahren

§ 7

Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 8

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 05.07.1976 außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag (das ist der 14.10.2008) in Kraft.

Der Bürgermeister
Josef Neumeyr